

Rechtsanwalt  
MartinVogel  
Lübecker Straße 18  
19053 Schwerin  
Tel: 0385 / 56 55 06 oder 16  
Fax:0385 / 56 55 26

# VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an den  
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

\_\_\_\_\_  
(Kanzleistempel)

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und  
Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.
6. Vertretung vor den Verwaltungsbehörden und -gerichten.
7. Vertretung in Steuerangelegenheiten vor Behörden und Finanzgerichten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz ein Kostenerstattungsanspruch der außergerichtlichen Kosten auch dann nicht besteht, wenn im Verfahren obsiegt wird.

Ich bin darüber belehrt worden, dass sich die anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ist der Ort der Kanzlei der Bevollmächtigten, denen alle etwaigen Kostenerstattungsansprüche mit Vollmachtserteilung abgetreten sind.

Schwerin, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift